

Das LkSG einfach umsetzen

Der CLARIUS.LEGAL-Guide für den Mittelstand



Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) stellt Unternehmen vor enorme Herausforderungen

Seit 2023 müssen Lieferketten von der Rohstoffgewinnung bis zur Auslieferung an den Endkunden resistent gegen Verstöße gegen Menschen- und Umweltrechte sein. Für betroffene Unternehmen, die diese komplexe Aufgabe effektiv, aber auch möglichst wirtschaftlich bewältigen müssen, führt kein Weg an einer themenorientierten, IT-gestützten Compliance-Lösung vorbei.

Seit Juli 2021 sind die Diskussionen um die gesetzlichen Anforderungen zur Einhaltung von Menschenrechten in Lieferketten abgeschlossen. Mit der Verabschiedung des „Gesetzes zur unternehmerischen Sorgfaltspflicht in Lieferketten“ legt der Deutsche Bundestag fest, welche Maßnahmen große Unternehmen ab 2023 ergreifen müssen, um Menschenrechts- und Umweltverstöße in ihren Lieferketten zu verhindern.

Grundlage: die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte

Mit dem LkSG sollen die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte umgesetzt werden, die der UN-Menschenrechtsrat 2011 verabschiedet hat. Diese Prinzipien gelten für alle Staaten und alle Wirtschaftsunternehmen, unabhängig von Größe, Branche, Standort oder Eigentumsverhältnissen.

Die insgesamt 31 Leitprinzipien sollen dazu beitragen, Menschenrechtsverletzungen in der Wirtschaft zu verhindern oder zu beseitigen. Sie basieren auf drei Säulen, die das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung wie folgt beschreibt:



Jeder Staat ist verpflichtet, die politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen für Unternehmen und Investitionen zu setzen, um den Schutz der Menschenrechte und Arbeitsnormen zu gewährleisten. Dazu gehören beispielsweise eine Umweltaufsicht und eine Arbeitsinspektion.



Unternehmen sollen Verfahren zur Gewährleistung ihrer menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht einrichten, um negative Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit auf die Menschenrechte zu vermeiden, zu verringern oder auszugleichen.



Personen, deren Menschenrechte durch Unternehmen verletzt wurden, müssen wirksame Abhilfe erhalten. Dazu gehören der Zugang zu staatlichen und nicht staatlichen Beschwerdestellen sowie die Möglichkeit, den Rechtsweg beschreiten zu können.

Quelle: <https://www.bmz.de/de/service/lexikon/un-leitprinzipien-fuer-wirtschaft-und-menschenrechte-60438> angeben

Wichtige und umfassende Ziele – doch wen betreffen die Regelungen des LkSG wirklich?

Für alle Unternehmen mit Sitz in Deutschland und mind. 1.000 Beschäftigten gilt das Gesetz seit dem 1.1.2024. Die Übergangsfristen sind damit abgelaufen. Auch ins Ausland entsandte Arbeitnehmer und länger als sechs Monate eingesetzte Leiharbeiter werden mitgezählt. Bei Konzernen zählen die Beschäftigten aller verbundenen Unternehmen. Ebenso gilt das Gesetz für alle Unternehmen, die in Deutschland eine Niederlassung mit mind. 1.000 Beschäftigten haben.

Doch: Auch KMU sind betroffen und sollten darauf achten, dass alle Lieferanten Menschenrechte, Arbeitsnormen und Umweltstandards einhalten.

Dafür gibt es plausible Gründe:

Wenn ein Unternehmen Zulieferer eines Unternehmens ist, das unter die Bestimmungen des LkSG fällt, muss der Auftraggeber dafür sorgen, dass die Vorgaben des LkSG auch beim Zulieferer eingehalten werden. So müssen sich mindestens mittelbar auch kleinere Zuliefererfirmen mit den Vorgaben des LkSG beschäftigen.

Ein weiteres Argument ist die Vermeidung von Reputationsschäden. Denn werden Menschenrechts- und Umweltverstöße in einer Lieferkette bekannt, kennen Öffentlichkeit und Kunden in der Regel kein Pardon – unabhängig davon, ob das LkSG greift oder nicht. Aufgedeckte Verstöße verbreiten sich in Zeiten von Social Media in Windeseile. Ein entstandener Imageschaden lässt sich – wenn überhaupt – nur mit großem Aufwand wieder gut machen. Und weil das Internet nichts vergisst, ist Prävention die einzig sinnvolle Maßnahme. Wer darauf vertraut, dass schon nichts passieren wird, kann sein Unternehmen schnell in eine existenzbedrohende Situation bringen.

Unternehmensverantwortliche sollten insbesondere dann schnell handeln und sich intensiv mit ihren Lieferketten auseinandersetzen, wenn ihr Unternehmen in einer der 29 Branchen mit besonderen menschenrechtlichen Risiken tätig ist. Diese wurden seitens des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales als besonders risikobehaftet identifiziert: Gummi- und Kunststoffwaren Handel, Holz- und Papierwaren, Immobilien, Kokerei und Mineralölverarbeitung, Landwirtschaft und Fischerei, Maschinenbau, Metallindustrie Möbel und andere Gebrauchsgüter, Nahrungs- und Genussmittel Personal-, Reinigungs- und Sicherheitsdienste, Pharmazie, Reise und Freizeit, Telekommunikation und Digitales, Textilien und Leder, Transport und Logistik, Sicherheit und Verteidigung, Wasserversorgung. Grundsätzlich gilt das LkSG aber für alle Branchen.

Quelle: <https://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/Forschungsberichte/fb-543-achtung-von-menschenrechten-entlang-globaler-wertschoepfungsketten.html>

Die wichtigsten Vorgaben des Lieferkettengesetzes

Ziel des Lieferkettengesetzes ist es, menschenrechtlichen und ökologischen Risiken vorzubeugen, sie gegebenenfalls zu minimieren und bestehende Verstöße zu beenden.

Die Regelungen des Lieferkettengesetzes gelten grundsätzlich für die gesamte Lieferkette, von der Rohstoffgewinnung bis zur Auslieferung an den Endkunden - unabhängig davon, ob der jeweilige Prozess im Verantwortungsbereich des eigenen Unternehmens oder in dem von Zulieferern liegt.

Dafür verlangt das Gesetz im eigenen Geschäftsbereich und bei unmittelbaren Zulieferern (Tier 1) folgende Maßnahmen zur Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Pflichten:

- ✓ Die Abgabe einer Grundsatzerklärung
- ✓ Mindestens eine jährliche Risikoanalyse, um mögliche oder bereits vorliegende nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt aufzudecken
- ✓ Die Etablierung eines Risikomanagements, um schädliche Auswirkungen auf die menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu verhindern bzw. vorhandene Pflichtverletzungen abzustellen
- ✓ Die Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens
- ✓ Die fortlaufende Dokumentation und jährliche Berichterstattung über das Management und die getroffenen Maßnahmen

Da das LkSG den Grad der Verantwortung von der Tiefe der Lieferkette und der damit verbundenen Möglichkeit der Einflussnahme abhängig macht, müssen Unternehmen bei indirekten Tier-2-Lieferanten erst dann unverzüglich und angemessen handeln, wenn sie substantiiert Kenntnis von einem möglichen Verstoß gegen die Vorgaben erlangen.

Was haben betroffene Unternehmen nun zu tun?

Die Analyse und Überwachung der Lieferketten ist für Unternehmen mit einigem Aufwand verbunden.

Das Kernelement ist die Risikoanalyse

Im Rahmen der Risikoanalyse muss zunächst festgestellt werden, welche Lieferanten selbst und welche ihrer Aktivitäten ein Risiko für die Einhaltung der Menschenrechte darstellen und wo Verstöße gegen den Umweltschutz drohen.



Mögliche, zu stellende Fragen, um Risiken aufzudecken, sind:

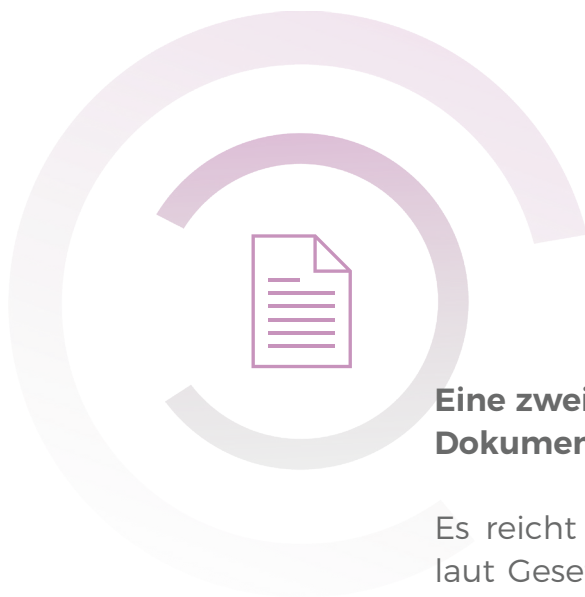
- Wo sind Arbeitsrechte gefährdet?
- Wo könnte es zu Zwangs- oder Kinderarbeit kommen?
- Gibt es Risiken bei der Beschaffung von Rohstoffen?
- Wo lauern Gefahren für den Umweltschutz? Gibt es Risiken bei der Abfallentsorgung?
- Gibt es Bereiche, die anfällig für Diskriminierung und Ungleichbehandlung von Mitarbeitern sind?

Neben den Prozessen im eigenen Unternehmen und bei den direkten Lieferanten sind bei konkreten Hinweisen auch die Prozesse bei den indirekten Lieferanten zu betrachten - das reicht von der Rohstoff- und Teilebeschaffung über den Transport bis hin zur Produktion.



Darauf aufbauend: das Risikomanagement

Basierend auf den Ergebnissen der Risikoanalyse müssen Sie geeignete Maßnahmen festlegen, um alle identifizierten Risiken im eigenen Unternehmen auszuschließen bzw. einzelne festgestellte Verstöße gegen Menschen- oder Umweltrechte abzustellen. Gleiches gilt für Ihre direkten Lieferanten. Aufgrund der Komplexität der Lieferketten und der Vielzahl der Lieferanten kann das Risikomanagement schnell zu einem Großprojekt werden.



Eine zweite, umfangreiche Vorgabe ist die Dokumentations- und Berichtspflicht

Es reicht nicht aus, Risiken zu identifizieren. Sie müssen laut Gesetz genau dokumentiert werden. Gleiches gilt für das Risikomanagement und die tatsächlich ergriffenen Maßnahmen. Hinzu kommt die Forderung nach einem jährlichen, transparenten Bericht, der sowohl im Internet veröffentlicht als auch der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden muss.

Auch nicht-verpflichtete Unternehmen müssen handeln

Das LkSG hat in seinen Auswirkungen auch die Zulieferer im Blick. Dies nicht direkt, denn nur direkt Verpflichtete müssen die Sorgfaltspflichten berücksichtigen. Jedoch werden diese verpflichteten Unternehmen darauf angewiesen sein, dass nicht-verpflichtete Unternehmen ihre eigenen gesetzlichen Sorgfaltspflichten erfüllen.

Dies beginnt bereits mit der Einrichtung eines Risikomanagementsystems, in dem die Interessen der Beschäftigten und der sonst von der Geschäftstätigkeit potenziell Betroffenen in der Lieferkette angemessen zu berücksichtigen sind. Die Unterstützung bzw. Mitwirkung der nicht verpflichteten Unternehmen dürften die verpflichteten Unternehmen darüber hinaus vor allem bei folgenden ihrer Sorgfaltspflichten benötigen:

- ✓ **Risikoanalyse:** Um ihre eigene Risikoanalyse durchführen zu können, werden verpflichtete Unternehmen von ihren Zulieferern eine Vielzahl von Informationen benötigen. Insofern sind die Zulieferer gefordert, diese Informationen zur Verfügung zu stellen.
- ✓ **Prävention:** Bei mittelbaren Zulieferern sieht das LkSG in der Regel folgende präventive Maßnahmen gegenüber dem Verursachervor, wenn eine begründete Kenntnis von einer möglichen Verletzung menschenrechtlicher oder umweltbezogener Pflichten vorliegt: Durchführung von Kontrollmaßnahmen, Unterstützung bei der Vorbeugung und Vermeidung einer Gefährdung, Durchführung branchenspezifischer oder branchenübergreifender Initiativen.
- ✓ **In der Praxis** fordern verpflichtete Unternehmen häufig auch ihre direkten Zulieferer auf, ihren Verhaltenskodex oder Code of Conduct (auch Supplier Code of Conduct, Lieferantenkodex) zu unterzeichnen. Hier gilt es darauf zu achten, dass die eingegangenen Verpflichtungen auch eingehalten werden können.
- ✓ **Abhilfe:** Zentraler Begriff bei den Abhilfemaßnahmen sind stets die Kosten. Sollten entsprechende Abhilfemaßnahmen notwendig werden, so stellt sich regelmäßig die Frage, wer für den Aufwand einzustehen hat. Hierfür sind im Vorlauf sorgfältig abgestimmte Regelungen vertraglich zu vereinbaren.
- ✓ **Beschwerdeverfahren:** Auch hier wird das nicht-verpflichtete Unternehmen häufig in die Pflicht genommen, entsprechende Kanäle vorzuhalten, um Missstände erkennen zu können – und umgehend zu beheben.

Eine Verweigerung kann die Geschäftsbeziehung mit dem verpflichteten Unternehmen belasten und je nach Ausgestaltung sogar negative Folgen für das Vertragsverhältnis bis hin zur Beendigung der Zusammenarbeit haben. Insofern gilt auch für die nicht-verpflichteten Unternehmen, dass Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Zusammenarbeit mit verpflichteten Unternehmen fortsetzen zu können.

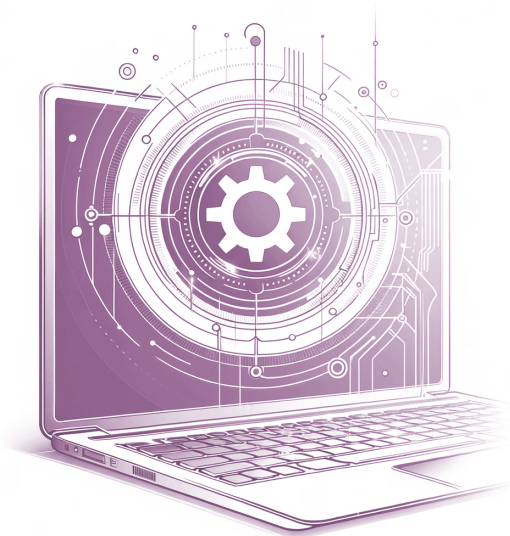
Eine enorme Erleichterung für die Umsetzung: IT-gestützte Systeme

Wie allein die Teilbereiche Risikoanalyse, Risikomanagement, Dokumentations- und Berichtspflicht zeigen, ist die Analyse, Steuerung und Überwachung von Lieferketten sowie die Dokumentation und Berichterstattung ein sehr aufwendiger und komplexer Prozess.

Manuelle Arbeitsschritte, Excel-Listen, individuell verfasste E-Mails und Word-Protokolle helfen hier nur bedingt weiter. Vielmehr ist eine durchgängige Digitalisierung im Zusammenspiel mit einer workflowgestützten IT-Lösung das Gebot der Stunde. Nur so lassen sich ein effizientes Datenmanagement und ein hoher Automatisierungsgrad realisieren.

Ein Beispiel aus der Geschäftspartnerprüfung, die Teil einer digitalen Supply-Chain-Lösung ist, zeigt das enorme Einsparpotenzial IT-gestützter Prozesse:

Verwaltet und überwacht ein Mitarbeiter die Geschäftspartner manuell, ist er erfahrungsgemäß bereits mit der Überwachung von 30 kritischen Geschäftspartnern vollständig ausgelastet.



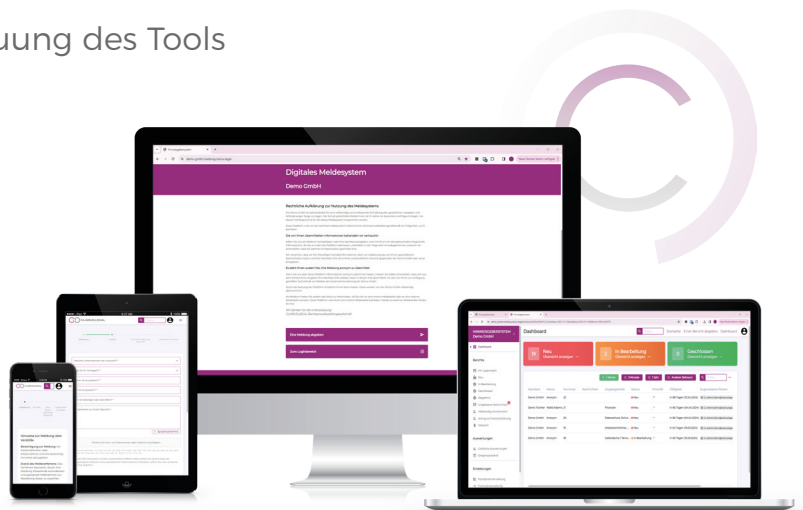
Durch eine IT-gestützte Geschäftspartnerprüfung mit automatisierten Prozessen kann der Arbeitsaufwand signifikant reduziert und die Qualität verbessert werden. Wenn eine solche Tech-Lösung mit anwaltlicher Beratung kombiniert wird, kann dieser Überwachungsaufwand für die Unternehmen vollständig minimiert werden.

Wie kann eine solche tech-gestützte Lösung aussehen?

CLARIUS.LEGAL stellt eine ganzheitliche Lieferketten-Risiko-Management-Lösung bereit, welche die Anforderungen des Lieferkettenschutzgesetzes erfüllt. Der Service besteht aus folgenden Modulen:

1. Digitale Beschwerdestelle

- ✓ Entspricht den Anforderungen des § 8 LkSG
- ✓ Inklusive Betrieb und Betreuung des Tools
- ✓ Auf Wunsch: SaaS



2. Initiale anwaltliche Beratung, einmalig

- ✓ Kick-off mit Mandantin, (Umfang abhängig von gewünschten Leistungen)
- ✓ Festlegung der betriebsinternen Zuständigkeiten
- ✓ Einrichtung des Risikomanagements beim Mandanten
- ✓ Initiale Risikoanalyse, (Umfang abhängig von Anzahl der Lieferanten der Mandantin)

3. KI-gestütztes Business Partner Monitoring LkSG

- ✓ Im Internet verfügbare offene Quellen werden mittels KI-Algorithmen überwacht
- ✓ Standardmäßig eingestellt sind die Sprachen Deutsch und Englisch, weitere Sprachen möglich
- ✓ Meldung von betroffenen Unternehmen bei Menschenrechtsverletzungen und Umweltverstößen
- ✓ Tägliche Aktualisierung
- ✓ Smart Data für Auswertung und als Kontext-Filter
- ✓ Risiko Kategorien: Zuordnung zu den folgenden möglichen Themenfeldern (Beispiele): Waffen, Verbrechen, Tod oder Verletzung, Hassrede, Illegale Drogen, Militärischer Konflikt, Rassismus oder Rechtsextremismus, Terrorismus, Tabakwaren, Alkohol, Pandemie, Gleichstellung, Cyber Security, Katastrophenfälle, Illiquidität, Nachhaltigkeit, Klimawandel
- ✓ Relevante Phrasen: patentierte Technik, um die für einen bestimmten Kontext relevantesten Phrasen zu identifizieren und den höchstmöglichen Informationswert zu liefern. Alle Phrasen werden von einer spezialisierten KI normalisiert, um verschiedene Schreibweisen und Varianten von Wörtern zu berücksichtigen.
- ✓ Die Anlage neuer Lieferanten inkl. Adressen und Produktionsstätten kann anhand Ihrer Daten durch unser Team erfolgen



4. Laufender monatlicher Service / permanente anwaltliche Beratung, monatlich

- ✔ Stellung des digitalen Beschwerdeverfahrens
- ✔ Regelmäßige Überwachung der Lieferanten (jährliche Überprüfung)
- ✔ Aufnahme neuer Lieferanten und initiale Überprüfung
- ✔ Aktualisierung von Formularen, Checklisten und Fragebögen
- ✔ Bereitstellung eines Dashboards für den Mandanten
- ✔ Laufendes Rechtsmonitoring
- ✔ Begleitung bei der Erstellung der Grundsatzerklärung und Verfahrensordnung
- ✔ Unterstützung im Berichtswesen (u.a. BAFA-Meldungen) sowie Dokumentation
- ✔ Maßnahmenempfehlung sowie auf Wunsch Umsetzung der gewünschten Maßnahmen aufgrund der Ergebnisse der laufenden Risikoanalyse
- ✔ Individuelle, anlassbezogene anwaltliche Beratung



Mit dieser Gesamtlösung identifizieren wir mit einem hohen Automatisierungsgrad Risiken entlang der Lieferketten. Dabei erkennt und bewertet das System frühzeitig das Schadenspotenzial, damit Sie entsprechende Maßnahmen einleiten können. Dank der Einhaltung von Menschenrechten und Umweltstandards können Bußgelder, Sanktionen wie der Ausschluss von öffentlichen Ausschreibungen oder Imageschäden abgewendet werden.

Der Druck auf Unternehmen steigt: Handeln Sie jetzt!

Seit dem 01.01.2023 kann das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle Verstöße gegen das LkSG mit Bußgeldern gegenüber Unternehmen in Höhe von bis zu zwei Prozent ihres weltweiten Jahresumsatzes belegen. Bei schwerwiegenden Verstößen droht darüber hinaus sogar ein bis zu drei Jahre dauernder Ausschluss von öffentlichen Beschaffungen. Gehen Sie deshalb kein Risiko ein und beginnen Sie noch heute. Wir stehen Ihnen mit unserer langjährigen und umfassenden Erfahrung bei digitalen Compliance-Lösungen selbstverständlich gerne zur Seite.

Wenn Sie die Implementierung einer digitalen Lieferketten-Compliance-Lösung mit anwaltlicher Beratung in Betracht ziehen oder eine Produktdemonstration unserer Systeme wünschen, freuen wir uns über Ihre Kontaktaufnahme.

Vereinbaren Sie ein Beratungsgespräch mit unseren Compliance-Experten und erfahren Sie, wie CLARIUS.LEGAL Sie bei der Umsetzung des LkSG unterstützen kann.

Jetzt Kontakt aufnehmen!

anfrage@clarius.legal

Ihre Ansprechpartner

Dr. Arnt Glienke, LL.M.

Chief Governance Officer, Rechtsanwalt
Certified Compliance Professional (CCP)
+49 40 257 660 900
compliance@clarius.legal

Matthias Schulz

Senior Sales Manager
+49 40 257 660 967
anfrage@clarius.legal

Über CLARIUS.LEGAL

Stetig wachsende, haftungsrelevante Regularien und interne Ansprüche wie Kostendruck, Fachkräftemangel und begrenzte interne Ressourcen – Unternehmen und Rechtsabteilungen sind mit zahlreichen Herausforderungen konfrontiert. Um diese optimal zu meistern und Risiken zu minimieren, benötigen sie Effizienz und Flexibilität bei gleichzeitiger Planungssicherheit. Und das in zahlreichen Rechtsgebieten.

Da das mit ausschließlich internen Ressourcen eine große Herausforderung darstellt, stehen wir Unternehmen mit genau diesen Ansätzen zur Seite. Immer mit einem Inhouse-Approach, maximaler Zeit- und Kosteneffizienz und höchsten Qualitätsansprüchen. Denn als Rechtsanwaltskanzlei der neuesten Generation können wir Sie mit Alternative Legal Service Providing, Legal Tech Solutions und Rechtsberatung genau so unterstützen, wie Sie uns benötigen.

2015 gegründet, unterstützen wir inzwischen über 180 Kunden aller Unternehmensgrößen, national und international. Zu unseren Kunden zählen u.a. Bosch, GKN, Samsung, CEVT, Stuttgart Netze und Ascorium. Unser Team aus inhouse-erfahrenen Rechtsanwälten, Volljuristen und Legal Experts unterstützt bedarfsentsprechend mit professioneller Qualitätskontrolle in allen wichtigen Rechtsgebieten und im Compliancebereich.